Entgeltordnung der städtischen Kultureinrichtungen der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Neubrandenburg erhebt Entgelt für Eintritte und die Inanspruchnahme von Leistungen der städtischen Kultureinrichtungen "Regionalmuseum Neubrandenburg", "Kunstsammlung Neubrandenburg", "Regionalbibliothek Neubrandenburg" und "Stadtarchiv".

§ 2 Entgelterhebung

Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der städtischen Kultureinrichtungen werden nach Maßgabe des dieser Entgeltordnung beigefügten Entgelttarifs (Anlage 1) erhoben. Der Entgelttarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer eine der Leistungen entsprechend der Anlage 1 in einer der in § 1 dieser Satzung genannten Kultureinrichtungen der Stadt Neubrandenburg in Anspruch nimmt.

§ 4 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt wird fällig mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen der in § 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen.
- (2) Entgelte für Pakete pädagogischer Veranstaltungen nach den Entgelttarifstellen Nr. 3 a und 3 b sind vor Beginn der ersten Veranstaltung für alle im Paket enthaltenen Veranstaltungen zu entrichten.

§ 5 Entgelterstattung

- (1) Das Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung nach Tarifstelle 4 a nicht zustande kommt und bereits Entgelt im Wege des Kartenvorverkaufes entrichtet wurde.
- (2) Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag.

§ 6 Entgeltermäßigung und -befreiung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß der Tarifstellen 1 a und 4 a der Anlage 1 der Entgeltordnung wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des jeweils zutreffenden Entgelttarifs gewährt.
- (2) Anspruch auf Entgeltermäßigung bei der Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Leistungen haben bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung Schüler, Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Jugendliche, die ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr leisten, Schwerbehinderte sowie Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII.
- (3) Von der Entgeltzahlung für alle Eintritte befreit sind Kinder unter 6 Jahren.

(4) Von der Entgeltzahlung It. Tarifstelle 1 a befreit sind bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung die Mitglieder der jeweiligen Fördervereine, Mitglieder des Deutschen Museumsbundes und des Museumsverbandes Mecklenburg-Vorpommern. Die Bescheinigung ist unaufgefordert vor Betreten der jeweiligen Einrichtung vorzuzeigen.

§ 7 Gestattungsentgelte

- (1) Für Abbildungen von Inhalten aus städtischen Sammlungen, die zum Zwecke der Veröffentlichung in Print- bzw. elektronischen Medien erworben werden, wird jeweils ein Entgelt It. Tarifstelle 4 d erhoben.
- (2) Auf Antrag kann für Veröffentlichungen, die im Interesse der Stadt Neubrandenburg liegen oder wissenschaftliche Belange betreffen, von einem Entgelt abgesehen werden.

§ 8 Sprachformen

Soweit in dieser Entgeltordnung der städtischen Kultureinrichtungen der Stadt Neubrandenburg Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung der städtischen Kultureinrichtungen der Stadt Neubrandenburg tritt am 01.01.19 in Kraft.

Neubrandenburg,

Silvio Witt Oberbürgermeister

Entgelttarif zu § 2 der Entgeltordnung der Städtischen Kultureinrichtungen der Stadt Neubrandenburg (Angaben in EUR)

	Buch-									
Tarif	stabe	Leistung	Erläuterungen	Regionalmuseum	Kunstsammlung	Regionalbibliothek	Stadtarchiv			
1.	Eintritt				•					
	a)	Einzelkarte	pro Person	6,00	5,00	-	-			
			besonders kostenin- tensive Sonderaus- stellungen**	10,00	8,00	-	-			
	b)	Jahreskarte	pro Person/ pro Ein- richtung	20,00	20,00	-	-			
	c)	Familienkarte; gültig für eine Einrichtung	Bis 2 Erwachsene und deren schulpflichtige Kinder bzw. bis zu 2 Erwachsene und bis zu drei schulpflichtige Kinder	12,00	10,00					
•			besonders kostenin- tensive Sonderaus- stellungen**	15,00	12,00	-	-			
	d)	Familienjahreskarte	gültig 1 Jahr ab Aus- stellungsdatum/ pro Einrichtung	40,00	40,00	-	-			
ĺ	e)	Schul- und Ausbildungsklassen und deren Betreuer	pro Person*	2,00	2,00	-	-			
	f)	Gruppenkarte ab 10 Personen	pro Person	5,00	4,00	-	-			
			besonders kostenin- tensive Sonderaus- stellungen**	8,00	6,00	-	-			
	g)	Kombi-Ticket	Gültig 1 Monat ab Ausstellungsdatum; berechtigt zum Besuch der Kunstsammlung und des Regionalmuseums (Franziskanerkloster)	10,0	0					
	Führungen									
	a)	Führung nach Anmeldung (max. 20 Personen) je an- gefangene Stunde	Führungsgebühr für gesamte Gruppe; Ein- tritt pro Person	50,00 + Eintritt		50,00				
	b)	Schul- und Ausbildungsklassen und deren Betreuer	Führungsgebühr für gesamte Gruppe; Ein- tritt pro Person	25,00 + Eintritt		25,00				
	c)	Audioguide-Gerätenutzung	pro Person	2,50	-	-	-			
•	Pädago	ngische Angebote (max. 20 Personen)	je angefangene Stunde pro Person***							
	a)	Vorschulkinder	pro Person	1,00 (+ Mate		1,00	-			
		Paket von 4 Veranstaltungen für Vorschulkinder	pro Veranstaltung	10,00 je Gruppe (+ N		-	-			
	b)	Schüler	pro Person	3,00 (+ Materialkosten)		1,00	-			
		Paket von 4 Veranstaltungen für Schüler	pro Veranstaltung	20,00 je Gruppe (+ N	laterialkosten) ****	-	-			

	c)	Erwachsene	pro Person	4,00 (+ Eintritt + Materialkosten)	4,00	-	
4.	Sonstige Entgelte						
	a)	Eintritt für Veranstaltungen je nach wirtschaftlichen Aufwand und Charakter	pro Person	6,00 – 3	6,00 – 30,00		
	b)	Foto-/Videoerlaubnis für nicht kommerzielle Zwecke (wenn rechtlich möglich)	Wenn Erlaubnis rechtlich möglich	3,00	-	-	
	c)	Bearbeitung von Rechercheaufträgen	je angefangene halbe Stunde	20,00	-	-	
	d)	Veröffentlichen von Inhalten aus städtischen Samm- lungen in Print- bzw. elektronischen Medien	je Abbildung	60,00			

im Rahmen einer Unterrichtseinheit ohne fachliche Begleitung durch Museumspersonal
Ausstellungen mit finanziell überdurchschnittlichen Aufwendungen (z. B. für Versicherungen, Transport, sonstige Aufwandsentschädigungen). Diese werden gesondert im Programm ausgewiesen.

bei Nutzung von mehrstündigen Angeboten wird jeweils eine weitere Gebühr je Stunde für das pädagogische Angebot erhoben; nochmaliger Eintritt wird nicht erhoben Paket gilt für den Zeitraum eines Schuljahres, nicht abgerufene Veranstaltungen